

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.08.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Wächtersbach

beschlossen:

Artikel 1

§ 7

Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

- (1) Für die Durchführung der Anschlüsse und für die Wasserabgabe gelten die bürgerlich-rechtlichen allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Wächtersbach GmbH für die Versorgung mit Wasser sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (GVBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die zur Verfügung gestellte Wassermenge kann die Stadtwerke Wächtersbach GmbH durch Messeinrichtungen ermitteln. Die Art und Anzahl der Messeinrichtungen bestimmt die Stadtwerke Wächtersbach. Als Messeinrichtungen können Funkmessgeräte eingesetzt werden. Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem, welches im Einklang mit § 71 Abs. 1 und 2 HDSIG durchgeführt wird.
- (3) Installiert die Stadtwerke Wächtersbach GmbH Funkmessgeräte, so werden die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen abgelesen:
 1. Jährlich im Dezember zur Ermittlung der Jahresverbräuche und Abrechnung
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers
 3. Unterjährig maximal viermal für Funktionstests
 4. Bei Bedarf zur Auffindung von Leckagen im Rohrnetz
- (4) Als datenschutzrechtliche Grundlage gilt Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG in Verbindung mit §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

- (5) Die Sicherheit der von den Funk- Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
1. Die Daten werden mit einer gesonderten sicheren Verschlüsselung übertragen.
 2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke Wächtersbach GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte.
- (6) Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH hat die Wasserverbraucher vor dem Einbau der Funkwasserzähler über die einschlägigen Datenschutzinformationen zu informieren. Der Grundstückseigentümer bzw. der Versorgungspartner ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die betroffenen Wasserverbraucher verpflichtet.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wächtersbach, 02.09.2020

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Der Magistrat
der Stadt Wächtersbach

(Weiher)
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende 2.Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Wächtersbach vom 02.09.2020 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 28.03.2020 (GNZ vom 16.05.2020, Seite 50) in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 10.09.2020, Seite 30, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 18. September 2020

Der Magistrat
der Stadt Wächtersbach

Paul
Magistratsoberrat